

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Lieferung, Herstellung und Montage von Wetterschutzsystemen sowie für sonstige Leistungen der KLIMATOP Wetterschutztechnik GmbH (nachfolgend „KLIMATOP“ genannt).

Sie gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB), soweit nicht einzelne Regelungen ausdrücklich nur für eine dieser Personengruppen gelten.

Bestandteil des Vertrages sind neben diesen AGB insbesondere:

- das Angebot,
- die Annahme des Angebots durch den Kunden,
- die Rechnung,
- die Montagebedingungen,
- die Mitwirkungspflichten des Kunden,
- die Technischen Voraussetzungen,
- die Garantiebedingungen sowie

weitere ausdrücklich schriftlich vereinbarte Vertragsbestandteile.

Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn KLIMATOP ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Vertragsabschluss

Angebote von KLIMATOP sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt erst zustande durch die schriftliche oder textliche Auftragsbestätigung von KLIMATOP, die beiderseitige Unterzeichnung des Auftrags oder durch den Beginn der Vertragsausführung, insbesondere durch die Materialbestellung, den Fertigungsbeginn oder die Beauftragung von Zulieferern.

Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind die in der Rechnung oder Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen und Unterlagen.

Änderungen oder Ergänzungen nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch KLIMATOP. Hierdurch entstehende Mehrkosten oder Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von ihm veranlasst wurden.

1.3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

KLIMATOP entwickelt, fertigt, liefert und montiert individuelle Wetterschutzsysteme für den Camping- und Freizeitbereich. Zum Produktprogramm gehören insbesondere Schutzdächer für Wohnwagen, Kombi-Schutzdächer für Wohnwagen und Vorzelte bzw. Terrassen, Schutzdächer für Vorzelte, Terrassendächer im Campingbereich, selbststehende Ganzjahresvorzelte sowie Carports für Wohnmobile und Campingvans.

Die Produkte werden überwiegend individuell nach den Wünschen des Kunden sowie den von ihm übermittelten Maßen und den örtlichen Gegebenheiten gefertigt.

Die Fertigung erfolgt auf Grundlage der vom Kunden schriftlich übermittelten Angaben und Maße. Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail oder anhand eines von KLIMATOP zur Verfügung gestellten Aufmaßformulars erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Angebotserstellung und Fertigung erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu übermitteln.

Die Montage ist grundsätzlich Bestandteil des Leistungsumfangs, sofern im Angebot nichts Abweichen des vereinbart wurde. Eine Lieferung ohne Montage ist auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden möglich. Hierdurch können sich Einschränkungen der Garantie ergeben. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Garantiebedingungen von KLIMATOP.

Nicht zum Leistungsumfang gehören insbesondere Erdarbeiten, Fundamentarbeiten, Elektroarbeiten, Pflasterarbeiten einschließlich der Wiederherstellung aufgenommener Pflasterflächen sowie die Einholung von Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter, insbesondere von Behörden oder Campingplatzbetreibern, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Werden nach Beginn der Fertigung oder während der Montage Abweichungen zwischen den tatsächlichen Gegebenheiten und den vom Kunden übermittelten Angaben festgestellt, die KLIMATOP nicht zu vertreten hat, ist KLIMATOP berechtigt, den Auftrag auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten fortzuführen.

Erforderliche Neuanfertigungen, zusätzliches Material, weitere Anfahrten oder sonstiger dadurch entstehender Mehraufwand werden dem Kunden gesondert berechnet.

1.4 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Angebot.

Nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Rechnung über den Gesamtbetrag. Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

50 % des Rechnungsbetrages sind als Anzahlung zu leisten. Erst nach vollständigem Eingang der Anzahlung beginnt KLIMATOP mit der Materialbeschaffung, der Fertigungsplanung sowie den weiteren Vorbereitungen zur Auftragsausführung.

Nach Eingang der Anzahlung erhält der Kunde eine Zahlungsbestätigung sowie eine aktualisierte Rechnung, aus der die geleistete Anzahlung und der verbleibende Restbetrag hervorgehen.

Sobald der Montagetermin feststeht, wird dieser mit dem Kunden abgestimmt. Voraussetzung für den Montagebeginn ist der vollständige Eingang des Restbetrages auf dem Konto von KLIMATOP.

Nach Eingang der Restzahlung erhält der Kunde eine Zahlungsbestätigung sowie eine abschließende Rechnung mit ausgewiesenem Zahlungsausgleich.

Geht die Restzahlung bis zum vereinbarten Montagetermin nicht vollständig ein, ist KLIMATOP berechtigt, die Montage bis zum vollständigen Zahlungseingang zu verschieben. Hierdurch entstehende Verzögerungen begründen keine Ansprüche gegen KLIMATOP.

1.5 Liefer- und Montagezeiten

Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Liefer- und Montagezeiten sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Richtwerte.

Die Montage erfolgt im Rahmen der Tourenplanung von KLIMATOP. Der Montagetermin wird in der Regel etwa zwei Wochen vor der geplanten Ausführung mit dem Kunden abgestimmt.

Die Montage erfolgt grundsätzlich nur unter Bedingungen, die eine fachgerechte und sichere Ausführung der Arbeiten ermöglichen.

KLIMATOP ist berechtigt, vereinbarte Montage- oder Liefertermine aus wichtigem Grund zu verschieben, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere ungünstige Witterungsverhältnisse (z. B. Temperaturen unter 5 °C, starker Wind oder anhaltender Starkregen), Erkrankung von Monteuren, unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen, Lieferverzögerungen von Zulieferern sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse.

Ist eine Montage nicht oder nicht sicher durchführbar, ist KLIMATOP berechtigt, die Montage auch kurzfristig zu verschieben. In diesem Fall stimmt KLIMATOP mit dem Kunden einen neuen Montagetermin im Rahmen der Tourenplanung ab.

Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen aufgrund einer solchen Terminverschiebung besteht nicht, sofern KLIMATOP die Verschiebung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

1.6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Lieferung und Montage erforderlich sind.

Hierzu gehören insbesondere die vollständige und richtige Übermittlung aller erforderlichen Angaben, die Bereitstellung aussagekräftiger Fotos auf Anforderung, die Einholung erforderlicher Genehmigungen, die Schaffung der technischen Voraussetzungen sowie die termingerechte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.

Der Montagebereich ist vor Beginn der Arbeiten so vorzubereiten, dass eine sichere und fachgerechte Montage möglich ist. Hierzu gehören insbesondere das Freiräumen der Arbeitsbereiche sowie das Entfernen oder Zurückschneiden von Hindernissen.

Der Kunde hat außerdem sicherzustellen, dass die Zufahrt zum Montageort für die Montagefahrzeuge von KLIMATOP am vereinbarten Montagetermin möglich ist.

Soweit Einrichtungen wie Satellitenanlagen, Relings oder sonstige Anbauten die Montage behindern, sind diese vor Montagebeginn durch den Kunden zu entfernen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die Demontage solcher Einrichtungen durch KLIMATOP erfolgt ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung und kann gesondert berechnet werden.

Werden die Voraussetzungen nicht geschaffen und kann die Montage deshalb nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, ist KLIMATOP berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen oder einen neuen Montagetermin zu vereinbaren. Zusätzliche Kosten trägt der Kunde, sofern KLIMATOP die Ursache nicht zu vertreten hat.

1.7 Eigentumsvorbehalt

Die von KLIMATOP gelieferten Waren und eingebauten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von KLIMATOP.

Der Eigentumsvorbehalt endet mit dem vollständigen Zahlungseingang auf dem Konto von KLIMATOP.

Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.

1.8 Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist KLIMATOP berechtigt, die weitere Vertragsausführung bis zum vollständigen Zahlungseingang auszusetzen.

Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nach, ist KLIMATOP berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen. Hierzu gehören insbesondere Verzugszinsen, die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden sowie – nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – der Rücktritt vom Vertrag oder die gerichtliche Durchsetzung der Forderung.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

1.9 Abnahme

Die Montage gilt als abgeschlossen, sobald die vereinbarten Leistungen ausgeführt wurden.

Nach Abschluss der Montage wird ein Serviceprotokoll erstellt. Das von KLIMATOP erstellte Serviceprotokoll dient zugleich als Montage- und Abnahmeprotokoll. Es dokumentiert insbesondere die ausgeführten Leistungen, den Zustand der Montage, gegebenenfalls festgestellte Besonderheiten sowie das Ergebnis der Qualitätskontrolle.

Ist der Kunde bei der Montage anwesend, erfolgt die gemeinsame Abnahme unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten. Das Serviceprotokoll wird von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Ist der Kunde bei der Montage nicht anwesend, wird ihm das Serviceprotokoll einschließlich der Garantiekarte zur Unterschrift übersandt. Der Kunde verpflichtet sich, die unterzeichneten Unterlagen unverzüglich an KLIMATOP zurückzusenden.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, die die Gebrauchstauglichkeit der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen diese den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel werden im Serviceprotokoll dokumentiert und von KLIMATOP innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

Zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Ausführung fertigt KLIMATOP nach Abschluss der Montage Fotografien der ausgeführten Arbeiten an. Diese dienen ausschließlich der internen Dokumentation sowie gegebenenfalls dem Nachweis der ordnungsgemäßen Leistungserbringung.

1.10 Gewährleistung

Für die gesetzlichen Mängelrechte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel KLIMATOP nach deren Feststellung unverzüglich mitzuteilen. Die Mängelanzeige kann insbesondere telefonisch, per E-Mail oder auf einem anderen von KLIMATOP angebotenen Kommunikationsweg erfolgen.

Zur ersten Beurteilung des Mangels kann KLIMATOP den Kunden auffordern, aussagekräftige Fotos oder Videos des beanstandeten Mangels zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, hierbei im zumutbaren Umfang mitzuwirken. Die zur Beurteilung des Mangels angeforderten Fotos oder Videos sollen möglichst vor Veränderungen oder eigenen Eingriffen des Kunden aufgenommen werden.

Nach Prüfung der Mängelanzeige entscheidet KLIMATOP über die Art und den Zeitpunkt der Mängelbeseitigung. Soweit erforderlich, erfolgt eine Besichtigung oder Nachbesserung vor Ort. Die Terminplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Tourenplanung sowie der Dringlichkeit des Mangels.

Ist eine sofortige Vor-Ort-Besichtigung aufgrund der Entfernung oder aus organisatorischen Gründen nicht möglich, stellt dies keinen Verstoß gegen die Gewährleistungspflichten dar. KLIMATOP wird die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Zeit durchführen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben im Übrigen unberührt. Eine von KLIMATOP gewährte Herstellergarantie besteht unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils gültigen Garantiebedingungen.

1.11 Haftung

KLIMATOP haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von KLIMATOP, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet KLIMATOP nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Eine weitergehende Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit Schäden auf bereits vorhandene Mängel, altersbedingten Verschleiß oder eine unzureichende Beschaffenheit des Wohnwagens, Wohnmobils, Vorzeltes oder sonstiger vorhandener Bauteile zurückzuführen sind und KLIMATOP diese Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Sie gelten ferner nicht, soweit KLIMATOP eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Soweit die Haftung von KLIMATOP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Monteure, Werkpartner, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

1.12 Höhere Gewalt

Kann KLIMATOP seine vertraglichen Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, von KLIMATOP nicht zu vertretender Umstände ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Montagezeiten um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit.

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Unwetter, Sturm, Hochwasser, Feuer, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Verkehrsbehinderungen sowie sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von KLIMATOP liegen.

KLIMATOP wird den Kunden über solche Umstände und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung unverzüglich informieren.

Soweit die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich ist, stimmen die Vertragsparteien einen neuen Liefer- oder Montagetermin ab, sobald die Durchführung wieder möglich ist.

Unberührt bleibt das Recht von KLIMATOP, in begründeten Einzelfällen aus Kulanz individuelle Lösungen mit dem Kunden zu vereinbaren.

1.13 Verbraucherstreitbeilegung

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes ist die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle.

KLIMATOP ist jedoch weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

1.14 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Sitz von KLIMATOP, sofern gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.